

Voraussichtliche Preise für Netznutzung N – MLP (Sonderform Monatsleistungspreis) ab 01.01.2026

Entnahme aus der Netzebene Niederspannung

1 Preise für Wirkleistung¹⁾ und transportierte Wirkarbeit

Monatsleistungspreis	26,12 EUR/kW
Arbeitspreis	1,13 Ct/kWh

2 Netzentgeltreduzierung beim Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG

Modul 1^{*)} gilt für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 angeschlossen werden sowie ggf. Bestandsanlagen.

Pauschale Entgeltreduzierung je Marktlokation	116,35 EUR/Jahr
--	------------------------

Die Pauschale darf nicht höher sein, als die Summe aus Arbeits- und Leistungsentgelt gemäß Punkt 1.

3 Konzessionsabgabe

Die Preise für Netznutzung erhöhen sich entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung um die Konzessionsabgabe.

4 Umlagen für letztverbrauchende Kunden

Die nachstehend aufgeführten Umlagen beziehen sich jeweils auf die jährliche Abnahmemenge je Abnahmestelle eines Letztverbrauchers.

Die tatsächliche Abrechnung des Aufschlages sowie der Umlagen ab 01.01.2026 erfolgt nach Maßgabe der geltenden Gesetzeslage und den auf dieser Grundlage von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Umlagesätzen.

Umlage nach § 26 KWKG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (KWKG-Umlage)

für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	X,XXX Ct/kWh
--	---------------------

Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals § 19 StromNEV-Umlage)

A für den Letztverbrauch bis 1.000.000 kWh/a:	X,XXX Ct/kWh
B für den Letztverbrauch über 1.000.000 kWh/a:	X,XXX Ct/kWh

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i.V.m. §§ 10, 12 EnFG (Offshore-Netzumlage)

für den nichtprivilegierten Letztverbrauch je kWh/a:	X,XXX Ct/kWh
--	---------------------

¹⁾ Die abrechnungsrelevante Wirkleistung ist der Jahreshöchstwert (1/4-h-Mittelwert) aus dem an der Entnahmestelle erfassten Lastprofil.

^{*)} Festlegung zu Netzentgelten bei Anwendung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG gem. Festlegung BK6-22-300

5 Sonstige Entgelte und Kostenerstattungen

Es gelten, soweit nicht anders vereinbart, die Preise gemäß Preisblatt 3 der jeweils gültigen und unter www.stadtwerke-elbtal.de veröffentlichten "Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH" (Netzbetreiber) zur Niederspannungsanschlussverordnung - NAV".

6 Umsatzsteuer

Alle genannten Bestandteile dieser Preise für Netznutzung sind Nettopreise. Das Netznutzungsentgelt wird auf Basis dieser Nettopreise ermittelt. Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

Hinweis/Vorbehalt:

Stadtwerke Elbtal GmbH weist darauf hin, dass wegen derzeit noch nicht vollständiger Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG abgesehen wurde. Daher erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG.

Die verbindlichen Netzentgelte des Jahres 2026 können von den voraussichtlichen Netzentgelten abweichen. Gründe hierfür sind insbesondere ausstehende verbindliche Angaben zum Preisblatt der vorgelagerten Netzbetreiber, ausstehende verbindliche Angaben zu den gesetzlichen Umlagen (KWKG-Umlage nach § 26 KWKG i. V. m. §§ 10, 12 EnFG, Aufschlag für besondere Netznutzung gemäß Festlegung BK8-24-0001-A der Bundesnetzagentur i. V. m. § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 10, 12 EnFG), sowie ausstehende Entscheidungen der Regulierungsbehörde und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht bekannte Kundenzu- bzw. -abgänge.

Zudem bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Elbtal GmbH aufgrund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder laufenden Rechtsmittelverfahren - soweit erforderlich nach Erteilung bzw. Vorliegen einer entsprechenden behördlichen und/oder gerichtlichen Genehmigung bzw. sonstigen Entscheidung - ausdrücklich vorbehalten.

Ferner bleibt eine Anpassung der aufgeführten Entgelte und Bedingungen durch die Stadtwerke Elbtal GmbH im Falle einer Änderung der Netzentgelte der vorgelagerten Netzbetreiber vorbehalten. Eine solche Änderung kann beispielsweise im Falle einer Nichtumsetzung des angedachten Zuschusses zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzkosten (neuer § 24c EnWG) veranlasst sein.

Die aufgeführten Netzentgelte beinhalten im Rahmen der Kostenwälzung die Entgeltanteile der vorgelagerten Netzbetreiber.